



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-171/092/2450/2021-2
A. B.

Wien, 23.2.2021

Geschäftsabteilung: VGW-X

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Kienast über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwälte, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien (Magistratsabteilung 2, Personalservice, 11.1.2021), Zl. ..., betreffend Außendienstzulage nach dem Nebengebührenkatalog

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 15.7.2020 teilte der Beschwerdeführer dem belangten Magistrat mit, im Jahre 2019 an 70 Tagen mehr als drei Stunden Außendienst verrichtet und zusätzlich an drei Tagen mehr als sechs Stunden im Außendienst zugebracht zu haben.

Im Jahre 2020 habe er (bis dato) an 24 Tagen Außendienste von mehr als drei Stunden verrichtet. Er beantragte daher 1. die *„Feststellung der Gebührlichkeit der Außendienstzulage an den aus den Aufzeichnungen ersichtlichen Tagen sowie 2. Nachzahlung der gesetzlich zustehenden Taggelder für die oben ersichtlichen Tage.“* Diesem Antrag waren umfassend Unterlagen angeschlossen.

Mit Schreiben vom 27.7.2020 ersuchte die MA 2 die Dienststelle um Stellungnahme zum Antrag des Beschwerdeführers vom 15.7.2020.

Mit E-Mail vom 9.11.2020 teilte die Dienststelle mit, dass der Beschwerdeführer bereits seit 1.9.2017 nicht überwiegend im Außendienst eingesetzt werde, dass die Tätigkeit als Mitarbeiter im Bereich Planung und Winterdienst eine überwiegende Bürotätigkeit sei und keinesfalls mehr als 50% Außendiensttätigkeit erfordere und dass der Beschwerdeführer nur an einzelnen Tagen pro Monat eine Außendienstzulage beantragt habe, obwohl er weit mehr als das Doppelte dieser Tage im Dienst war; auch dies zeige, dass seine Tätigkeit keinen überwiegenden Außendienst erfordere.

Mit Schreiben vom 19.11.2020 übermittelte die MA 2 dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der Dienststelle im Rahmen des Parteiengehöres.

Mit Schriftsatz vom 30.11.2020 erstattete der Beschwerdeführer eine Stellungnahme, in der er darauf hinwies, dass nach seiner Sicht sich die überwiegende Außendiensttätigkeit naturgemäß nur auf den einzelnen Arbeitstag und nicht auf die gesamte Tätigkeit beziehe. Außerdem drücke auch das Wort „Tagesgeld“ aus, dass es für jeden Tag, an dem entsprechende Außendienste geleistet werden, gebührt.

Mit Bescheid vom 11.1.2021 stellte der belangte Magistrat fest, dass dem Beschwerdeführer an den aus seinen Aufzeichnungen ersichtlichen Tagen der Jahre 2019 und 2020 die Außendienstzulage gemäß Punkt 4.) lit. a) der Beilage A-II/IV/ALLG. zum Nebengebührenkatalog der Stadt Wien (in näher genannten Fassungen) nicht gebühre (Spruchpunkt I.), und wies er den Antrag des Beschwerdeführers auf Nachzahlung der Taggelder als unzulässig zurück (Spruchpunkt II.).

Mit Schriftsatz vom 8.2.2021 zog der Beschwerdeführer den Bescheid des belangten Magistrats vom 11.1.2021 „seinem gesamten Inhalt nach“ in Beschwerde und beantragte, den angefochtenen Bescheid zu beheben und festzustellen, dass ihm die

Außendienstzulage gemäß Punkt 4.) lit. a) der Beilage A-II/IV/ALLG. zum Nebengebührenkatalog der Stadt Wien in der näher genannten Fassung an den aus seinen Aufzeichnungen ersichtlichen Tagen der Jahre 2019 und 2020 gebührt, sowie die bis dato aufgelaufenen Taggelder nachzuzahlen.

Mit Note vom 15.2.2021 legte der belangte Magistrat dem erkennenden Verwaltungsgericht die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor, wo sie am 18.2.2021 einlangte.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1. Der Beschwerdeführer ist bei der Dienststelle Betriebsbeamter im Bereich Planung und Winterdienst – Seine Tätigkeit ist überwiegend Bürotätigkeit. Im Jahre 2019 verrichtete der Beschwerdeführer an 70 Tagen mehr als drei Stunden im Außendienst (zusätzlich an drei Tagen mehr als sechs Stunden) und im Jahre 2020 bis zum 15.7.2020 an 24 Tagen Außendienst von mehr als drei (und weniger als sechs) Stunden.

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt und insbesondere aus den vom Beschwerdeführer mit seinem verfahrenseinleitenden Antrag vom 15.7.2020 vorgelegten (im Verwaltungsakt einliegenden) Unterlagen und sind – soweit in diesem Verfahren von Belang – unstrittig.

3. a) Im Beschwerdefall ist strittig, ob dem Beschwerdeführer für jene Tage in den Jahren 2019 und 2020, in denen er durchgehend mehr als drei Stunden bzw. sechs Stunden im Außendienst tätig war, eine Außendienstzulage in Form eines Tagesgeldes gebührt.

Diesbezüglich ist jeweils Punkt 4.) lit. a) der Beilage A-II/IV/ALLG. zum Nebengebührenkatalog 2019 und zum Nebengebührenkatalog 2020 maßgeblich. Nach deren jeweiliger wörtlicher Formulierung gebührt (zur Abgeltung des durch den Außendienst entstehenden unvermeidlichen Mehraufwandes) „*Bediensteten, die überwiegend im Außendienst tätig sind,*“ ein Tagesgeld (in näher festgelegter Höhe).

Während nun der Beschwerdeführer meint, die Voraussetzung, dass der Bedienstete überwiegend im Außendienst tätig zu sein hat, bezöge sich auf jeden einzelnen Tag mit Außendienst, vertritt der belangte Magistrat die Auffassung, diese Formulierung

beziehe sich auf den Kalendermonat, somit komme nur jenen Bediensteten ein Anspruch auf Außendienstzulage zu, die mehr als 50% ihrer Normalarbeitszeit im Außendienst tätig sind.

Das erkennende Verwaltungsgericht teilt die Auffassung des belangten Magistrats: Während bereits der Wortlaut („*Bediensteten, die überwiegend im Außendienst tätig sind,*“) dafür spricht, dass nicht auf jeden einzelnen Tag abzustellen ist, wird dies jedoch dann (vollends) klar, wenn man die lit. b des Punktes „4. Außendienstzulage“ in die Überlegungen miteinzieht. Nach dieser lit. b gebühren nämlich die tageweisen Außendienstzulagen gemäß lit. a den Sozialarbeitern, die in der MA 10 oder als zugewiesene Bedienstete im Bereich des Fonds Soziales Wien Dienst versehen, „*auch wenn diese nicht überwiegend im Außendienst tätig sind.*“ In diesem Zusammenhang ist kaum denkbar, dass jemand mehr als sechs Stunden im Außendienst verbringt, dabei an diesem Tag aber durchgehend nicht überwiegend im Außendienst tätig ist.

Da der Beschwerdeführer nicht mehr als 50 % seiner Normalarbeitszeit im Außendienst tätig ist (Gegenteiliges behauptete er selbst nicht), kommt ihm bereits deshalb kein Anspruch auf Zuerkennung einer Außendienstzulage zu, weshalb der belangte Magistrat zu Recht festgestellt hat, dass dem Beschwerdeführer die Außendienstzulage gemäß Punkt 4.) lit. a) der Beilage A-II/IV/ALLG. zum Nebengebührenkatalog 2019 und 2020 nicht geführt.

b) Der Beschwerdeführer hat zwar durch seine umfassende Bescheidanfechtung auch Spruchpunkt II. des bekämpften Bescheides mitbekämpft, es allerdings unterlassen, konkrete Argumente für die Rechtswidrigkeit der Zurückweisung seines Antrags auf Nachzahlung der Taggelder vorzutragen; es sind auch keine zu finden. Wie der belangte Magistrat zutreffend ausführt, beantragte der Beschwerdeführer mit seinem Antrag auf Nachzahlung der gesetzlich zustehenden Taggelder die Liquidierung eines besoldungsrechtlichen Anspruchs; ein derartiger Antrag ist jedoch nicht mit Bescheid zu erledigen und setzt überdies die Gebührlichkeit des Anspruchs auf Außendienstzulage voraus; dies ist – wie soeben dargestellt – beim Beschwerdeführer gerade nicht der Fall. Die diesbezügliche Antragszurückweisung erfolgte somit zu Recht.

c) Eine mündliche Verhandlung konnte in casu auf dem Boden des § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Auch Art. 6 Abs. 1 EMRK steht einem Einfall der mündlichen Verhandlung nicht entgegen, weil keine Fragen der Glaubwürdigkeit zu beurteilen waren, die

Tatsachen unbestritten sind und das Gericht auf der Grundlage der Aktenlage entscheiden konnte, wobei im konkreten Fall lediglich rechtliche Fragen zu entscheiden sind (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0117 mit Verweis auf das Urteil des EGMR vom 8.11.2016, Nr. 64160/11, *Pönkä*, Rn 32).

d) Die (ordentliche) Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Die aufgeworfene Rechtsfrage ist anhand des eindeutigen Wortlauts der heranzuziehenden Bestimmungen (in ihrem systematischen Zusammenhang) zu beantworten. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. Kienast